

Niederschrift

über die 13. Sitzung der Gemeindevertretung Süderende am Dienstag, dem 17.11.2020, im Feuerwehrgerätehaus.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:15 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Christian Roeloffs
Frau Elke Brodersen
Frau Heidi Jensen
Herr Volker Oelke
Herr Derek Petersen
Herr Niels-Tade Riewerts
Herr Rörd Roeloffs

Bürgermeister
1. stellv. Bürgermeisterin

2. stellv. Bürgermeister

von der Verwaltung

Frau Antje Arfsten

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Anträge zur Tagesordnung
 3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
 4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. Sitzung (öffentlicher Teil)
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Bericht des Bürgermeisters
 7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
 8. Vorbesprechung Haushalt 2021
 9. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
Vorlage: Süd/000108
 10. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung
Vorlage: Süd/000080/1
 11. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB
hier: Aufstellung des B-Planes Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr
 12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufrechterhaltung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft Föhr eG
Vorlage: Süd/000109
-
1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Roeloffs begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung Süderende sowie Frau Arfsten von der Verwaltung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Südende dafür aus, die Tagesordnungspunkte 13-15 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gegen die Niederschrift der 12. Sitzung (öffentlicher Teil) werden keine Einwände erhoben.

5. Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldung.

6. Bericht des Bürgermeisters

Es wird kein Bericht erstattet.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Keine Wortmeldung.

8. Vorbesprechung Haushalt 2021

Die Gemeindevertretung beschließt, dass zusätzlich zu den alljährlich wiederkehrenden Ausgaben noch weitere Investitionen berücksichtigt werden sollen. Für den Spielplatz, das Bushaltehäuschen sowie die Erneuerung der Straßen und Wege müssen Extrakosten im Haushalt 2021 veranschlagt werden.

Der Haushalt für 2021 wird allerdings erst in 2021 erlassen.

**9. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
Vorlage: Süd/000108**

Bürgermeister Roeloffs erläutert die Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹ und des Bundesverwaltungsgerichts² (kurze Zusammenfassung anbei) ist die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand der mit dem Verbraucherindex hochgerechneten Jahresrohmiete nach den Wertverhältnissen im Jahr 1964 veraltet und daher nicht mehr zulässig.

¹ Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019, Az. 1 BvR 807/12, 1 BvR 2917/13

² Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2019, Az. BVerwG 9 C 6.18, BVerwG 9 C 7.18, BVerwG 9 C 3.19, BVerwG 9 C 4.19

Da auch die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Süderende die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand dieser Jahresrohmiete vorschrieb, wurde die Satzung neu gefasst. Diese Neufassung wird bezüglich der geänderten Berechnungsweise rückwirkend erfolgen. Die Satzung wird ein Schlechterstellungsverbot für die Vergangenheit beinhalten. Weitere Änderungen aufgrund aktueller Rechtsprechungen sowie Gesetzesänderungen sind rot dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu.

10. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung Vorlage: Süd/000080/1

Bürgermeister Roeloffs erläutert die Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Frühjahr 2020 wurde die Firma B & P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung der Gebührenkalkulationen für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der Insel Föhr beauftragt.

Nähere Einzelheiten zu den Grundlagen und zum Vorgehen bei der Erstellung der Kalkulation für die kostenrechnende Einrichtung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderende können dem anliegenden Erläuterungsbericht (Anlage 1) entnommen werden.

Die Zahlenwerke zur Nachkalkulation für die Jahre 2016 bis 2019 (Anlage 2) und zur Vorkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 (Anlage 3) sind dieser Beschlussvorlage ebenfalls beigelegt.

Ohne die Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre könnte die Grundgebühr in unveränderter Höhe (Qn 3 bis 4 m³ = 288,00 € / Qn 3 bis 10 m³ = 684,00 € / Qn 3 bis 16 m³ = 1.140,00 € / Qn 3 ab 16 m³ = 2.280,00 €) belassen und die Verbrauchsgebühr von 3,90 € / m³ auf 2,06 € / m³ abgesenkt werden.

Gem. § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes von Schleswig-Holstein ist eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen.

Da die Unterdeckung aus den Vorjahren noch nicht vollständig ausgeglichen ist (Stand zum 31.12.2019 = -7.917,23 €) und ein Verzicht des Ausgleiches zu Lasten des Ge-

meindehaushaltes erfolgen müsste, wird im Ergebnis empfohlen, die Grundgebühr in unveränderter Höhe zu belassen und die Verbrauchsgebühr lediglich von 3,90 € / m³ auf 2,29 € / m³ abzusenken.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die beigefügten Kalkulationsdaten zur Kenntnis und macht sich die Zahlenwerke zu eigen.
2. Die Kostenunterdeckung aus den Vorjahren wird (wie unter Punkt 6 des Erläuterungsberichtes dargestellt) innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen.
3. Die vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Süderende wird beschlossen.

**11. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB
hier: Aufstellung des B-Planes Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr**

Zur Aufstellung des B-Planes Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr werden seitens der Gemeinde Süderende keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

**12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufrechterhaltung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft Föhr eG
Vorlage: Süd/000109**

Bürgermeister Roeloffs erläutert die Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Süderende ist seit Oktober 2014 mit einem (1) Geschäftsanteil an der Energiegenossenschaft Föhr eG beteiligt.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016 sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zum Gemeindewirtschaftsrecht geändert worden. Hieraus leitet sich ein entsprechender Änderungsbedarf der Gesellschaftsverträge oder Satzungen kommunaler Beteiligungen ab.

Demnach müssen im Falle der Beteiligung einer Gemeinde an Gesellschaften oder Genossenschaften, die vor dem 29. Juli 2016 erfolgte, die Gesellschaftsverträge oder Satzungen bis zum 31.12.2020 nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 GO an die gültige Rechtslage angepasst werden.

Je nach Umfang der Beteiligung gestaltet sich das Verfahren zur Anpassung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen wie folgt:

- Bei einer Beteiligung allein oder mit weiteren Kommunen von zusammen über 50 % (Mehrheit) besteht eine Umsetzungspflicht.

- Bei einer Beteiligung allein oder mit weiteren Kommunen von über 15 % bis 50 % soll das Gesuch der Anpassung in die Gesellschafter- oder Generalversammlung eingebracht werden (Hinwirkungspflicht). Wird dem nicht gefolgt, also keine Anpassung beschlossen, muss für die Beteiligung bei der Kommunalaufsicht eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand der Beteiligung beantragt werden.
- Bei einer Beteiligung allein oder mit weiteren Kommunen oberhalb 5 % bis 15 % kann eine vorgelagerte Ansprache der Geschäftsführung oder des Vorstands erfolgen, um die Erfolgsaussichten eines Änderungsbegehrens zu klären. Wird dies schriftlich verneint, ist auch hier eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand dieser Beteiligung zu beantragen.
- Bei einer Beteiligung allein oder mit weiteren Kommunen bis zu 5 % kann anlassbezogen auf die Hinwirkung ganz verzichtet werden, aber auch hier ist dann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung notwendig.

Die Beteiligung der Gemeinde Süderende an der Energiegenossenschaft Föhr eG liegt bei unter 5 %. Somit kann auf die Hinwirkung zur Anpassung der Satzung verzichtet werden, jedoch ist bei der Kommunalaufsicht eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand der Beteiligung zu beantragen. In dem Antrag ist der Wille der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Beteiligung zu dokumentieren. Dies soll mittels eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung zu Nr. 1

Beschluss:

1. Die Gemeinde Süderende beschließt die Aufrechterhaltung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft Föhr eG.

Christian Roeloffs

Antje Arfsten